

BGer 7B_979/2025 vom 13. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_979_2025

FR: TF 7B_979/2025 du 13 novembre 2025

IT: TF 7B_979/2025 del 13 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen, kantonally instanzlichen Entscheid (Art. 80 BGG) steht die Beschwerde in Strafsachen zur Verfügung (Art. 78 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt (vgl. jedoch E. 1.2 hiernach). Da der angefochtene Entscheid das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht abschliesst, stellt er einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG dar. Praxisgemäss geht das Bundesgericht nicht nur bei Zwangsmassnahmen, zu denen die verschiedenen Formen der geheimen Überwachungsmassnahmen nach Art. 269 ff. StPO gehören, sondern auch bei konnexen Entscheiden über die Verwertbarkeit von Zufallsfunden von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG aus (vgl. BGE 140 IV 40 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Wie oben ausgeführt, trat das Kantonsgericht auf die bei ihm erhobene Beschwerde teilweise nicht ein, unter anderem weil der Beschwerdeführer ihn gar nicht betreffende Entscheide angefochten habe. In seiner Beschwerde an das Bundesgericht setzt sich der Beschwerdeführer mit den diesbezüglichen Erwägungen mit keinem Wort auseinander. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 1.3

Ebenso wenig ist auf die verschiedenen Feststellungsanträge einzutreten. Ein Feststellungsinteresse, das über das Interesse an der Gutheissung der übrigen (kassatorischen und reformatorischen) Anträge hinausgeht, wird nicht dargetan und ist auch nicht erkennbar (vgl. BGE 148 I 160 E. 1.6; 123 III 49 E. 1a; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Mit den genannten Ausnahmen und unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, das Kantonsgericht habe den rechtserheblichen Sachverhalt dermassen lückenhaft dargestellt, dass sich die Sache gestützt darauf gar nicht hätte beurteilen lassen. Offenbar seien ausgehend vom Zufallsfund spezifische Ermittlungen gegen ihn getätigt worden, um zur Kenntnis seiner Mobiltelefonnummer zu gelangen. Denn allein aus einer akustischen Überwachung eines Fahrzeugs und der Standortidentifikation könne nicht auf die von ihm mutmasslich verwendete Mobiltelefonnummer geschlossen werden. Vor dem Hintergrund des bundesgerichtlichen Urteils 7B_44/2024 vom 14. Juli 2025 sei dieser offensichtliche Mangel in der

Sachverhaltsfeststellung entscheidend. Denn nachdem der Zufallsfund verwendet worden sei, hätte unverzüglich die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts eingeholt werden müssen.

E. 2.2

Gemäss dem erwähnten Urteil ist zumindest dann, wenn der Zufallsfund vor seiner Genehmigung noch nicht verwendet wurde, die Vorgabe von Art. 278 Abs. 3 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft "unverzüglich" die Überwachung anzuordnen und innert 24 Stunden das Genehmigungsverfahren einzuleiten hat, als Ordnungsvorschrift zu verstehen. In diesem Fall hat deren Verletzung somit nicht die Unverwertbarkeit des Beweises zur Folge (a.a.O., E. 4.1.3 mit Hinweis).

Im vorliegenden Fall geht der Beschwerdeführer davon aus, dass der Zufallsfund - d.h. die Ergebnisse aus der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten - bereits gegen ihn verwendet worden sei, was gemäss dieser Rechtsprechung die Frage nach der Unverwertbarkeit aufwerfen würde. Allerdings gibt es keine Anzeichen für eine solche Verwendung. In den Akten befindet sich das Protokoll einer Einvernahme, welche die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt am 23. Mai 2023 mit B._____ durchführte und woraus sich ergibt, dass dessen Mobiltelefon sichergestellt worden war. B._____ wurde zu acht Telefonnummern und den dazugehörigen Kontaktnamen befragt. Zur Nummer xxx, gespeichert unter dem Namen "A._____", gab er zur Auskunft, es handle sich um einen Freund von ihm, der einen Autohandel in U._____ habe. Diese Protokollstelle lässt darauf schliessen, dass die Telefonnummer nicht, wie der Beschwerdeführer annimmt, aus den Ergebnissen der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten, d.h. dem Zufallsfund, resultierte. Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist deshalb zu verneinen.

E. 3.1

Weiter kritisiert der Beschwerdeführer eine Verletzung seines aus Art. 6 EMRK fliessenden Anspruchs auf ein faires Verfahren. Indem ihm die Staatsanwaltschaft 29 Entscheide und über 1'000 Aktenseiten auf einmal zugestellt habe, worauf er nur 10 Tage Zeit für eine Beschwerde gehabt habe, sei er überrumpelt und in den Fluten der Aktenmassen geradezu erstickt worden. Zudem möchte er die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinterfragen, wonach Entscheide betreffend geheime Überwachungsmassnahmen später im Rahmen des Hauptverfahrens nicht mehr angefochten werden könnten.

E. 3.2

Das Kantonsgericht äusserte sich ausführlich zur Frage, ob die zehntägige Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung gab. Es bejahte sie mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil 1B_232/2017 vom 19. Juli 2017 E. 2 mit Hinweisen). Zur Begründung hielt es fest, dass der Umfang der Entscheide und Akten zwar zunächst als gross erscheine, jedoch rasch auffalle, dass sich vieles wiederhole und das Gros der Akten der Begründung des Tatverdachts diene. Es sei daher nicht notwendig gewesen, 29 einzelne Beschwerden mit eigenständiger Motivation zu verfassen. Hinzu komme, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer die vollständigen Verfahrensakten (einschliesslich Überwachungsmassnahmen) bereits rund eine Woche vor der förmlichen Mitteilung zugestellt habe.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung nicht hinreichend substantiiert auseinander (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Insbesondere bringt er in seiner Beschwerde nicht vor, was er im vorinstanzlichen Verfahren zusätzlich geltend gemacht hätte, wenn er über mehr Vorbereitungszeit verfügt hätte. Auf seine Kritik ist deshalb nicht weiter einzugehen.

E. 4.1

Weiter ist der Beschwerdeführer der Auffassung, bei richtiger Betrachtung sei gegen ihn im Kanton Basel-Stadt bereits ein Strafverfahren eröffnet worden. Damit sei das Zwangsmassnahmengericht jenes Kantons auch für die Genehmigung des Zufallsfonds zuständig gewesen. Da diesem Gericht nicht rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch eingereicht worden sei, sei hinsichtlich des nicht genehmigten Zufallsfonds eine *res iudicata* eingetreten, wodurch die sachliche Zuständigkeit unwiderruflich fixiert worden sei. Dass nun einfach die Zuständigkeit eines anderen Kantons (des Kantons Basel-Landschaft) begründet werden solle, verstosse gegen den Grundsatz "ne bis in idem".

E. 4.2

Der Grundsatz "ne bis in idem" (Verbot der doppelten Strafverfolgung) ist unter anderem in Art. 11 StPO verankert. Danach darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist (siehe im Einzelnen BGE 149 IV 50 E. 1.1.3 mit Hinweisen). Dieses Verbot kommt im vorliegenden Zusammenhang, wo es einzig um die Genehmigung eines Zufallsfonds geht, offensichtlich nicht zum Tragen. Ob dieser Zufallsfund im Verfahren gegen den Beschwerdeführer verwendet werden kann, wurde zudem, soweit ersichtlich, noch nicht rechtskräftig beurteilt. Jedenfalls legt der Beschwerdeführer nicht in nachvollziehbarer Weise dar, weshalb er vom Gegenteil ausgeht (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Selbst wenn sein Argument zuträfe, dass das Genehmigungsgesuch nicht rechtzeitig eingereicht worden sei, ist zudem nicht verständlich, wie er zur Behauptung gelangt, dadurch sei die sachliche (gemeint wohl: örtliche) Zuständigkeit unwiderruflich fixiert worden.

E. 4.3

Zur örtlichen Zuständigkeit für die Genehmigung eines Zufallsfonds aus einer Überwachung hat das Kantonsgericht richtigerweise dargelegt, diese liege beim Zwangsmassnahmengericht desjenigen Ortes, an dem das Verfahren geführt werde, in dem der Zufallsfund verwertet werden solle (vgl. THOMAS HANSJAKOB, Überwachungsrecht der Schweiz, 2018, Rz. 1183; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2023, N. 9a zu Art. 278 StPO). Diese Auffassung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen zum Gerichtsstand (Art. 31 ff. StPO). In dieser Hinsicht hat das Kantonsgericht weiter ausgeführt, die Zuständigkeit der Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft ergebe sich im vorliegenden Fall aus Art. 31 Abs. 1 StPO (Gerichtsstand des Tatorts). Mit den betreffenden Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 5

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, dieses in der Folge jedoch wieder zurückgezogen. Da er mit seiner

Beschwerde unterliegt, trägt er die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.